

Parken im Flughafen München

Allgemeine Einstellbestimmungen



Flughafen München GmbH | Postfach 23 17 55 | 85326 München

A. Mietvertrag

1. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Überlassung eines Einstellplatzes in einer Parkeinrichtung für ein Kraftfahrzeug (im Folgenden: Kfz) nach Maßgabe der folgenden Regelungen durch das Betreiberunternehmen Flughafen München GmbH (im Folgenden: Vermieter) an den Mieter.

Mit Annahme des Parktickets und bzw. oder dem Einfahren in die Parkeinrichtung oder mit gesonderter Vereinbarung kommt ein Vertrag über die Miete eines Kfz-Einstellplatzes zustande.

Bei Einfahrt mit bezahlter Vorausbuchung (Online-Buchung) ist als Einfahrtsmedium der QR-Code zu verwenden. Bei Nichtverwendung ist der veröffentlichte Parktarif gemäß Aushang und unter: <https://www.munich-airport.de/parken-89995> zu entrichten.

Es gelten die aktuellen veröffentlichten Parktarife, die Straßenverkehrsordnung und die Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen München.

Eine Überwachung oder Verwahrung des Kfz und des Inhalts oder die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages.

2. Mietpreis, Parkvorgang und Einstelldauer

Die Mietpreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie die Bezahlungsmöglichkeiten sind aus der auszuhängenden Preisliste an der Einfahrt und unter: <https://www.munich-airport.de/parken-89995> ersichtlich. Das Parkentgelt ist unmittelbar vor der Ausfahrt an den hierfür vorgesehenen Automaten, Einrichtungen, per mobiler Bezahlung oder bei dem Personal (Parkleitzentrale im München Airport Center) der Parkeinrichtung zu entrichten. Die Quittungsausgabe ist am Kassensautomaten anzufordern.

Der Mieter kann, sofern ihm nicht vom Vermieter ein bestimmter Einstellplatz zugewiesen worden ist, einen Einstellplatz unter den freien, nicht reservierten Plätzen wählen. Die Einstellung des Kfz hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Die gekennzeichneten E-Ladestellplätze stehen nur für batterieelektrische (ausdrücklich nicht Verbrennungs- und Hybrid-) Fahrzeuge für das Laden mit Strom zur Verfügung. Bei Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt, den doppelten Mietpreis zu berechnen. Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung zu verlassen.

Bei Verlust des Parktickets ist eine pauschalierte Einstellgebühr in Höhe von 125 Euro zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Euro zu entrichten, soweit nicht eine kürzere oder der Vermieter – insbesondere anhand der Flugdaten oder dem Kennzeichenerkennungssystem – eine längere Parkdauer nachgewiesen werden kann. Sollte der Nachweis der Einstelldauer über das Kennzeichenerkennungssystem möglich sein, entfällt die Bearbeitungsgebühr. Es erfolgt keine Erstattung bei Wiederauffinden des verloren geglaubten Parktickets. Die Herausgabe des Fahrzeugs kann vom Nachweis der Berechtigung abhängig gemacht werden.

Ausfahrten sind nur während der jeweils geltenden Öffnungszeiten mit einem gültigen, bezahlten Parkticket zulässig.

Die Höchsteinstelldauer beträgt grundsätzlich drei Monate ab dem Tag der Kfz-Einstellung, soweit keine anderweitige schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde.

Bezüglich einer längeren Parkdauer oder besonderer Fahrzeugmaße oder -arten, etwa Anhänger, ist vor der Einfahrt eine Kontaktaufnahme

über das Servicetelefon Parken unter 089 975 222 oder per Mail an kontakt.parken@munich-airport.de notwendig. Wird die vorgenannte Höchsteinstelldauer für Kurzparker durch den Mieter überschritten, hat der Vermieter Anspruch auf Zahlung der angefallenen Miete in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Parkzeit auf Basis der Kurzparkertarife.

Der Mietvertrag endet erst, wenn das Kfz die Parkeinrichtung verlässt. Die kostenfreie Karenzzeit wird jeweils nur einmalig in einem Zeitraum von acht Stunden gewährt. Bei einer Wiedereinfahrt innerhalb von acht Stunden nach vorheriger Nutzung entfällt die kostenlose Karenzzeit des jeweiligen Parkbereichs und das Nutzungs- / Parkentgelt wird ab der ersten Minute des Aufenthaltes fällig.

In Parkhäusern oder Tiefgaragen können Kfz bis 2,00 m Höhe geparkt werden. An entsprechend gekennzeichneten Parkbereichen dürfen Fahrzeuge mit Anhänger und Fahrzeuge über 3,5 t sowie Wohnmobile nur nach Freigabe durch die Parkleitzentrale ein- und ausfahren.

Die FMG-Parkleitzentrale im München Airport Center ist rund um die Uhr besetzt. Über die Kassen- und Schrankenautomaten kann Sprechverbindung hergestellt werden. Informationen zum Parken unter Servicetelefon 089 / 975 – 222 und <https://www.munich-airport.de/parken-89995> erhältlich.

Die gekennzeichneten Behindertenstellplätze stehen nur für Behinderte mit Ausweis aG, BI oder H zur Verfügung. Bei Nutzung ist der Behindertenausweis gut sichtbar im Fahrzeug auszuliegen.

Behinderte mit Ausweis aG, BI oder H erhalten in der Parkleitzentrale oder auf Abruf eines Mitarbeiters über die Sprechverbindung eine Ermäßigung auf das Parkentgelt.

Ist ein Fahrzeug über die Höchstparkdauer hinaus offenbar dauernd zurückgelassen, kann der Vermieter das Fahrzeug auf Kosten des Halters beseitigen und verwerten.

B. Nutzungsbestimmungen

1. Zulässige Kfz

Es dürfen ausschließlich amtlich zugelassene und betriebsbereite Kfz eingestellt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen und Geräten sowie deren Abstellen in den Parkieranlagen. Die Nutzung der Parkeinrichtung ist nur zum Abstellen des Kfz und den damit üblicherweise verbundenen Tätigkeiten gestattet.

2. Einhaltung von Verkehrsvorschriften

Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

In der Parkeinrichtung mit Ein- und Ausfahrten sind im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu befolgen.

3. Sorgfaltspflicht des Mieters

Die Benutzung der Parkeinrichtung durch den Mieter erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Mieter hat bei der Nutzung der Parkeinrichtung und bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn ihm das Personal der Parkeinrichtung mit Hinweisen behilflich ist.

Parken im Flughafen München, Stand: Januar 2024

Flughafen München GmbH | Postfach 23 17 55 | 85326 München | Telefon +49 89 975 00 | Telefax +49 89 975 579 06

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatsminister Albert Füracker | Vorsitzender der Geschäftsführung und Arbeitsdirektor: Jost Lammers

Geschäftsführung Commercial und Security: Jan-Henrik Andersson

Handelsregister: RG München, HR Nr. B-5448 | Sitz der Gesellschaft: München | Gerichtsstand: München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank | IBAN DE24 7005 0000 0000 0475 06 | BIC BYLADEMM



4. Unerlaubte Verhaltensweisen

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften ist in der Park-einrichtung zudem untersagt:

- a. das Passieren des Schrankenbereichs und sonstiger mit Ver-kehrszeichen gekennzeichnete Bereiche durch Fußgänger;
- b. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- c. das Verteilen von Werbematerial;
- d. sonstiges den Betrieb oder die sichere Nutzung der Parkeinrichtung störendes oder gefährdendes Verhalten.

5. Kostenpflichtige Entfernung des eingestellten Kfz

Der Vermieter darf auf Kosten und Gefahr des Mieters das eingestellte Kfz aus der Parkeinrichtung entfernen lassen, wenn

- a. die festgelegte Höchstparkzeit überschritten ist, ohne dass mit dem Vermieter ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen und die angefallene Miete bezahlt wurde,
- b. das eingestellte Kfz durch Mängel eine Gefahr darstellen kann,
- c. eine missbräuchliche Nutzung der Parkeinrichtung vorliegt,
- d. der Eigentümer bzw. Nutzer das Kfz trotz berechtigter Aufforde-rung durch den Vermieter oder sein Personal nicht unverzüglich aus der Parkeinrichtung entfernt hat,
- e. gegen die Regelung aus B.1 verstoßen wird.

6. Umsetzen des eingestellten Kfz

Der Vermieter darf das Kfz bei dringenden betrieblichen Erfordernissen umsetzen lassen.

C. Haftung

1. Haftung und Anzeigepflicht des Mieters

Unbeschadet weiterführender gesetzlicher Pflichten und Vorschriften haftet der Mieter für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder einem Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Ebenfalls haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht, z.B. das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal der Park-einrichtung über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassen-automaten oder an der Ausfahrteinrichtung mitzuteilen.

Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, ob-liegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

2. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für entstandene Schäden, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätz-lichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch ihn, seinen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen beruhen.

Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Vermieters und seines Personals auf den vorherseh-baren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Ver-tragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ord-nungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausge-schlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben,

Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Diebstahlschäden an einge-stellten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden.

3. Pfandrecht des Vermieters

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Aus-gleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

D. Gerichtsstand und Anschrift Vermieter

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zugelassen, wie folgt verein-bart: München

Anschrift Vermieter: Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München Flughafen

E. Datenschutz

Die gesonderte Datenschutzerklärung des Betreiberunternehmens Flughafen München GmbH ist zu beachten. Diese kann an folgender Stelle eingesehen werden: <https://www.munich-airport.de/daten-schutz/erklarung-hinweise-zum-datenschutz-376066>

F. Streitbeilegung

Der Vermieter entscheidet sich, an keinem Verbraucherstreitbeile-gungsverfahren teilzunehmen.

E. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarungen ganz oder teilweise un-wirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hier-durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vor-schriften.



Parken im Flughafen München, Stand: Januar 2024